

Gebührentatbestand B 6e)

Die Prüfung eines Antrages auf Rangrücktritt/Vorrangseinräumung nach § 880 BGB ist inhaltlich und vom Aufwand her mit dem Aufwand vergleichbar, der durch die Bearbeitung eines Antrages auf Löschungsbewilligung entsteht. Vor diesem Hintergrund kann auf die Kalkulation zu dem entsprechenden Gebührentarif B 6 d) zurückgegriffen werden:

zeitl. Aufwand in min. Kostengruppe Gesamtkosten
 Gebührentatbestand B 6e)
 Gebührensatzberechnung

Minuten	Tarif-/Entgeltgruppe	Minutenpreis der Tarif-Entgeltgruppe	Vorausleistung	Gebührensatzanteil In Euro	Gebührensatz gesamt in Euro
40	10	0,92		36,80	
10	9	0,83		8,30	
10	A12	0,91		9,10	
15	10	0,92		13,80	
Summe				68,00	
gerundet auf volle Euro †					68,00